

Marktgemeinde Premstätten

Gesundheitsschutzverordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2025 wird gemäß § 41 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl 1967/115 idgF, die Gesundheitsschutzverordnung der Marktgemeinde Premstätten erlassen:

§ 1 Hygienebestimmungen

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung oder Verunreinigungen das örtliche Gemeinschaftsleben oder die Umwelt unverhältnismäßig beeinträchtigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.
- (2) Handlungen und Unterlassungen nach § 1 Abs 1 sind insbesondere
- a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
 - b) das Ablagern von Müll, der dem Auftreten von Ungeziefer Vorschub leistet, außerhalb der Müllablagerungsplätze.
 - c) das Abstellen von Wohnwagen und die Errichtung von Behelfsunterkünften verboten.
- (3) Ausgenommen davon sind landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen Ihrer ordnungsgemäßen betrieblichen Tätigkeit.

§ 2 Taubenfütterungsverbot

- (1) Das Füttern von wildlebenden Haustauben ist im gesamten Gemeindegebiet von Premstätten verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 3 Rattenbekämpfung

- (1) Ratten sind auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde, oder wegen der Art der Nutzung, der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Liegenschaft, die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(2) Die Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen hat im Anlassfall durch Nachschau auf den Liegenschaften, einschließlich Hauskanalanlagen, Senkgruben, Düngestätten und den darauf befindlichen Baulichkeiten zu erfolgen.

(3) Die (Mit)Eigentümerinnen und (Mit)Eigentümer der Liegenschaften, bei Wohnungseigentumsobjekten die Eigentümergemeinschaft, im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) auch diese, sind auf eigene Kosten verpflichtet, die zur Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen erforderlichen Nachschauen zu veranlassen, wenn ein diesbezüglicher Verdacht besteht, und gegebenenfalls unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung zu treffen.

(4) Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, sonstige Nutznießerinnen und Nutznießer einer Liegenschaft oder Baulichkeit sowie zur Verwaltung und Erhaltung verpflichtete Personen (Verwalter), haben den nach § 3 Abs 3 Verpflichteten den Verdacht eines Rattenbefalls oder die Gefahr eines solchen zu melden.

(5) Mit der Durchführung der Nachschau und dem Setzen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Verwaltern ausschließlich nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu berechnigte Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

(6) Wird ein Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt, sind Bekämpfungsmaßnahmen so lange fortzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind und die Gefahr eines solchen nicht mehr gegeben ist. Zur Sicherung des Erfolges können sich die Bekämpfungsmaßnahmen auch auf die Nachbarliegenschaften erstrecken.

(7) Bei Bekämpfungsmaßnahmen ist durch den beauftragten Schädlingsbekämpfer in geeigneter Form auf die Köderauslegung hinzuweisen, jedenfalls ist ein entsprechender Anschlag deutlich sicht- und haltbar anzubringen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Mensch und Tier sind an Ort und Stelle zu treffen, Rattenkadaver und nicht aufgenommene Köder sind unverzüglich einzusammeln.

(8) a) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften haben den mit der Rattenbekämpfung beauftragten Personen einen ungehinderten Zutritt zur Liegenschaft und den Baulichkeiten zu ermöglichen, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sie bei ihren Bekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen und ihren Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen Folge zu leisten sowie deren Einhaltung auch durch andere Personen sicherzustellen.

b) Im Besonderen sind die für die Köderauslegung bestimmten Stellen zu meiden, Kinder von diesen fernzuhalten und Haustiere so zu halten, dass sie durch die Köder

nicht gefährdet werden. Müll, Unrat, Speiseabfälle und dergleichen sind zu beseitigen, Nahrungsmittel sind sorgfältig zu verwahren.

c) Nachweise über die Durchführung der Nachschauen und Bekämpfungsmaßnahmen sind jeweils für die Dauer von 3 Jahren zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten bzw. auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für den Schädlingsbekämpfer.

d) Die unter a) und b) genannten Verpflichtungen treffen auch die Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie Nutznießerinnen und Nutznießer der Liegenschaften und Baulichkeiten sowie die zur Verwaltung und Erhaltung verpflichteten Personen (Verwalter).

(9) Wird der Rattenbefall durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, haben die gemäß § 3 Abs 3 Verpflichteten binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten diesen Missstand zu beseitigen und alles hierzu Erforderliche zu veranlassen.

(10) Kommen die gemäß Absatz 3 Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder besteht im Zusammenhang mit dem Auftreten von Ratten eine die Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr, so können die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten auch von Amts wegen veranlasst werden.

§ 4 Vollziehung

(1) Den mit der Vollziehung dieser Verordnung betrauten Personen ist der Zutritt zu den Liegenschaften und den betroffenen Baulichkeiten zu gestatten.

(2) Die Behörde kann notwendige Bescheide erlassen oder dringende erforderliche Sofortmaßnahmen anordnen sowie durchführen, wenn

a) dies zur Beseitigung von Missständen aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist oder

b) die gemäß § 3 Abs 3 Verpflichteten gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen.

(3) Die Wirksamkeit von gemäß § 1 Abs 2 oder § 3 Abs 9 erlassenen Bescheiden wird durch einen Wechsel in der Person nicht berührt.

§ 5 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101c Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung LGBl 15/1967 idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,- bestraft.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Matthias Pokorn". The signature is written in a cursive style with a large initial "D".

Dr. Matthias Pokorn

Angeschlagen am: 20.11.2025

Abgenommen am: 4.12.2025